

**Aktionsplan  
gem. § 47d  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde Westerrade  
vom 24.09.2013**



## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Westerrade mit 466 Einwohnern und 182 Wohnungen liegt im östlichen Bereich des Kreises Segeberg zwischen Bad Segeberg und Lübeck, nördlich der Autobahn A 20. Das Gemeindegebiet umfasst 5,62 qkm.

Die Gemeinde Westerrade ist verkehrlich über die Autobahn A 20 sowie über die Landesstraße L 69 und die Kreisstraßen K 3, und K 95 gut zu erreichen. Die Umgebung ist ländlich geprägt. In Westerrade liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Mischbauflächen und nur die zuletzt erschlossenen Gebiete sind als Wohnbauflächen dargestellt.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Westerrade (Gemeindeschlüssel: 60098)  
über das Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg,  
Tel.: 04551/99080, Fax: 04551/990813, mail: [info@amt-trave-land.de](mailto:info@amt-trave-land.de),  
Internet: [www.westerrade.info](http://www.westerrade.info)

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne auf Grundlage der erstellten Lärmkarten aufzustellen, um die Lärmsituation zu bewerten, soweit möglich Lärmbelastungen entgegen zu wirken und schützenswerte Gebiete vor weiteren Lärmbelastungen zu schützen.

### **1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte sind in der anliegenden Übersicht zusammengefasst (Anlage 1). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zwischenzeitlich die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) abgesenkt. Die Richtwerte gem. den Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind gleich geblieben.

## **2. Bewertung der Ist-Situation**

Die Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und der Anlage 2 zu entnehmen, siehe auch [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de).

Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde eine Fläche von ca. 0,12 km<sup>2</sup> als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

## 2.1 Zusammenfassungen der Daten der Lärmkarten (A 20)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen(A 20) belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

(Für die Abschätzung der belasteten Menschen konnte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte auf die Daten der Einwohnermeldeämter zurückgegriffen werden. Es wurden mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner berücksichtigt.)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen (A20) belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,12	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0	0
Summe	0,12	0

(Die Zahl der Wohnungen wurde gemeindespezifisch aus der Zahl der Einwohner abgeleitet.)

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde nicht. Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen geplant oder umgesetzt.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden keine Gebiete festgesetzt.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

./.

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.12.2012.

### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.09.2013.

### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde am 26.03.2013 durchgeführt.

### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: Die Aufstellung erfolgt durch das Amt Trave-Land  
Kosten für die Umsetzung: ./.

#### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

./.

#### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.westerrade.info](http://www.westerrade.info)

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

**Westerrade, 25.09.2013**

**Gemeinde Westerrade  
Die Bürgermeisterin  
gez. Silke Behrens**

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)